

#### Heizerlaubniß.

Das Heizen von Wohnräumen, Bureaus und Geschäften ist von heute, 15. d., an gestattet. In den Privatwohnungen dürfen gleichzeitig höchstens drei Wohnzimmer und die Küche geheizt werden. Außer diesen können auch jene Dienstbotenzimmer geheizt werden, die das Gesinde thatsächlich benützt. Beträgt die Zahl der zur Haushaltung gehörenden Personen außer den Dienstboten mehr als acht, so kann die Behörde die Zahl der heizbaren Zimmer bis zum Maße der unbedingten Nothwendigkeit erhöhen. Die Heizung der Geschäftslocalitäten, Hotels, Gast- und Kaffeehäuser ist auf das Maß der unumgänglichsten Nothwendigkeit zu beschränken. In Hotels, Pensionen und Sanatorien können die zur Aufnahme der Fremden dienenden Wohnräume nur dann geheizt werden, wenn sie thatsächlich bewohnt werden. Die Behörden können weitere Einschränkungen anordnen und die Beheizung überhaupt verbieten. Die Kohlenarten, die Besitzer von kleinen Wohnungen mit ein bis zwei Zimmern erhalten, wurden in Budapest bereits überall vertheilt. Die Bewohner von größeren Wohnungen können ihren Kohlenbedarf bei den Kohलगroßhändlern decken, bei denen sie auch bisher gekauft haben. Bei der Beschaffung dieser Kohle ist um keine besondere Erlaubniß anzufuchen. Die Kohlenkommission hat die Kohलगroßhändler angewiesen, daß sie den Inhabern von größeren Wohnungen 10 bis 15 Metercentner Kohle zur Verfügung stellen. Diese Kohlenmenge muß für den ganzen Winter reichen.